

C1 18 224

C2 18 35

C2 18 45

ENTSCHEID VOM 9. NOVEMBER 2018

**Kantonsgericht Wallis
I. Zivilrechtliche Abteilung**

Dr. Lionel Seeberger, Einzelrichter; Flurina Steiner, Gerichtsschreiberin

in Sachen

X _____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt M _____

gegen

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirks A _____ [KESB
A _____], Vorinstanz**

und

Y _____, vertreten durch Rechtsanwältin N _____

(Kindesschutz)

Beschwerde gegen den Beschluss der KESB A _____ vom 23. August 2018

Verfahren

A. X _____ ist die Mutter der am xxx geborenen Tochter Y _____. Der Aufenthaltsort des Vaters C _____ ist unbekannt und es besteht kein Kontakt zwischen ihm und der Tochter bzw. der Mutter (B. 2 [= Beleg Nr. 2 Akten der KESB]).

B. Nach einer Gefährdungsmeldung durch das Spital D _____ vom 17. April 2015 betreffend Y _____ und deren beiden Geschwister E _____ (geb. xxx) und F _____ (geb. xxx) erfolgten diverse Kinderschutzmassnahmen (B. 1).

Mit Beschluss vom 26. November 2015 erhielten die Kinder einen Erziehungsbeistand (B. 9). Die KESB verlangte von der Kindsmutter am 21. Dezember 2016 eine Stellungnahme zur hohen Anzahl der Absenzen von Y _____ im ersten Schulhalbjahr 2016/2017. Laut der Schuldirektion habe Y _____ bis Dezember 2016 während 4.5 Wochen gefehlt (B. 32). Die KESB teilte der Kindsmutter am 2. Februar 2017 mit, dass Y _____ ab dem 7. Dezember 2016 die Schule in G _____ nicht mehr besucht habe und drohte Massnahmen an (B. 35). Für das neue Schuljahr 2017/2018 wurde ein Schulwechsel nach A _____ ermöglicht (B. 61)

Mit Verfügung der KESB vom 12. September 2017 wurde der Kindsmutter superprovisorisch und mit Beschluss vom 5. Oktober 2017 vorsorglich die Obhut (Aufenthaltsbestimmungsrecht) über die Tochter Y _____ entzogen und diese in der Kinder- und Jugendeinrichtung I _____ in A _____ untergebracht (B. 69, 87). Zwischen dem 28. November 2017 und 13. Dezember 2017 befand sich Y _____ in einem Time-Out bei einer Gastfamilie, organisiert durch die Stiftung J _____ (B. 100). Ein erneutes Time-Out bei der gleichen Familie dauerte vom 18. Dezember 2017 bis zum 23. Dezember 2017 (B. 106). Danach trat Y _____ am 24. Januar 2018 in die geschlossene Wohngemeinschaft der Durchgangsstation K _____ ein (B. 110). Nach ihrem ersten Wochenende zu Hause, am 24./25. Februar 2018, kehrte sie nicht mehr in die Einrichtung nach K _____ zurück (B. 115). Die KESB hob am 7. März 2018 die Platzierung auf (B. 121).

C. Die KESB A _____ fällte mit Beschluss vom 23. August 2018 nachfolgenden Entscheid:

1. Der Kindsmutter X _____ wird die Obhut (Aufenthaltsbestimmungsrecht) über ihre Tochter Y _____, geb. xxx, entzogen.
2. Y _____ wird ab dem 27.08.2018 im L _____, untergebracht.

3. Die Beiständin erhält den zusätzlichen Auftrag, die Platzierung von Y _____ im L _____ zu begleiten und zu überwachen.
4. Falls Y _____ nicht freiwillig bis zum 27.08.2018, 10 Uhr, ins L _____ eintritt, wird die Beiständin beauftragt, die Jugendliche mit Hilfe der zuständigen Polizei der Institution zuzuführen. Ebenso ist die Beiständin berechtigt, die Jugendliche während der gesamten Dauer der Unterbringung der Institution mit Hilfe der zuständigen Polizei zuführen zu lassen.
5. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 450c ZGB); damit die Jugendliche ihrer Schulpflicht weiterhin nachgeht und der Gefährdung in der Entwicklung Abhilfe geschaffen werden kann.
6. Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.

D. Dagegen reichte die Kindsmutter X _____ (hiernach Beschwerdeführerin) am 25. September 2018 eine Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis mit nachfolgenden Rechtbegehren ein:

1. Der Entscheid der KESB A _____ vom 23. August 2018 sei aufzuheben und die Obhut (Aufenthaltsbestimmungsrecht) über Y _____, geboren am xxx, sei wiederum auf die Kindsmutter X _____ zu übertragen.
2. Die Platzierung im L _____, sei primär aufzuheben, subsidiär sei zumindest eine sofortige Umplatzierung vorzunehmen.
3. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde sei wiederherzustellen.
4. X _____ sei im vorliegenden Verfahren der vollständige unentgeltliche Rechtsbeistand zu gewähren und für die vorliegende Eingabe der Unterzeichnete zum Offizialanwalt zu ernennen. Gleichzeitig sei für X _____ im weiteren Verfahren ein neuer Offizialanwalt zu bestimmen und entsprechend der geltenden gesetzlichen Regeln zu entschädigen.
5. Die Kosten von Verfahren und Entscheid habe die KESB A _____ zu tragen.

E. Die KESB A _____ ernannte mit Beschluss vom 20. September 2018 gemäss Art. 314a^{bis} ZGB Rechtsanwältin N _____ zur Vertretung des Kindes Y _____.

F. In der Stellungnahme vom 8. Oktober 2018 erklärte die KESB, ihres Erachtens sei die Beschwerde zu spät erfolgt, da die Beschwerdeführerin den Erhalt des Entscheids vom 24. August 2018 mit E-Mail vom Samstag, den 25. August 2018, bestätigt habe. Rechtsanwalt M _____ hinterlegte dazu am 16. Oktober 2018 eine Stellungnahme. Das Kantonsgericht gab Rechtsanwältin als Vertreterin von Y _____ am 24. Oktober 2018 die Möglichkeit, sich zur Beschwerde zu äussern. Rechtsanwältin N _____ hinterlegte am 5. November 2018 eine Stellungnahme und beantragte die unentgeltliche Rechtspflege. Rechtsanwalt M _____ reichte am 6. November 2018 eine weitere Stellungnahme ein.

Erwägungen

1.

1.1 Gegen Beschlüsse der KESB kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Kantonsgericht erhoben werden, wobei ein Einzelrichter in der Sache zuständig ist (Art. 450 Abs. 1, Art. 450b Abs. 1 ZGB; Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPflG; SGS/VS 173.1]; Art. 114 Abs. 1 lit. c Ziff. 4 und Abs. 2 des Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 [EGZGB; SGS/VS 211.1]).

1.2 Im Kindesschutzverfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde nach Art. 443 ff. ZGB sinngemäss anwendbar (Art. 314 Abs. 1 ZGB; Art. 117 Abs. 3 EGZGB). Die Berechnung der 30-tägigen Rechtsmittelfrist richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 450b Abs. 1 ZGB, Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 142 ff. ZPO).

Nach Art. 138 Abs. 1 ZPO erfolgt die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. Andere Sendungen können durch gewöhnliche Post zugestellt werden (Art. 138 Abs. 4 ZPO). Die Rechtsmittelfrist für Entscheide beginnt durch die Mitteilung am drauf folgenden Tag zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Die Zustellung ist erfolgt, wenn die Sendung von dem Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde. Vorbehalten bleiben Anweisungen des Gerichts, eine Urkunde dem Adressaten persönlich zuzustellen (Art. 138 Abs. 2 ZPO). Eine eingeschriebene Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, gilt ferner am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO; sog. Zustellfiktion). Überdies gilt bei persönlicher Zustellung die Zustellung an jenem Tag erfolgt, an dem der Adressat die Annahme verweigert und die überbringende Person dies festhält (Art. 138 Abs. 3 lit. b ZPO).

Die gesetzlich vorgeschriebenen Zustellformen tragen dem Umstand Rechnung, dass Verfügungen oder Entscheide, die der betroffenen Person nicht eröffnet worden sind, grundsätzlich keine Rechtswirkungen entfalten (144 IV 57 E. 2.3.1, 122 I 97 E. 3a/bb; Bundesgerichtsurteil 6B_390/2013 vom 6. Februar 2014 E. 2.3.2; je mit Hinweisen). Der Beweis der ordnungsgemässen Eröffnung sowie deren Datums obliegt der Behörde, die hieraus rechtliche Konsequenzen ableiten will (BGE 142 IV 125 E. 4, 136 V 295 E. 5.9, 129 I 8 E. 2.2; Bundesgerichtsurteile 6B_390/2013 vom 6. Februar 2014 E. 2.3.2,

1B_460/2016 vom 27. Dezember 2016 E. 2.2, 6B_390/2013 vom 6. Februar 2014 E. 2.3.2 und 1C_603/2012 vom 19. September 2013 E. 3.1).

1.3 Vorliegend hat die KESB A _____ die Kindsmutter am 8. August 2018 zu einer „Sitzung / Anhörung“ vorgeladen. Als Grund nannte sie die „Besprechung über die Situation Y _____“ (B. 147). Besagte Anhörung fand am 22. August 2018 statt und es nahmen daran Y _____, die Kindsmutter, die Grossmutter von Y _____, die Erziehungsbeiständin O _____, der Regionalstellenleiter AKS P _____ und die Präsidentin der KESB Q _____ teil. Der Kindsmutter und der Tochter wurde hierbei kommuniziert, dass Y _____ sich bis am Montag, den 27. August 2018, um 10.00 Uhr freiwillig ins L _____ zu begeben habe. Sollte sie nicht freiwillig (zusammen mit O _____) hingehen, werde sie durch die Polizei hingeführt (B. 150).

Am darauf folgenden Tag, Donnerstag, dem 23. August 2018, traf die KESB A _____ den Beschluss, dass der Kindsmutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht über Y _____ entzogen und die Jugendliche ab dem 27. August 2018 im L _____ platziert werde (B. 155). Den begründeten Beschluss sandte die KESB der Kindsmutter je per A-Post Plus und per Einschreiben an die Adressen „xxx, R _____“ und „xxx, G _____“. Laut Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post (Track&Trace) konnte die Empfängerin an der Adresse in R _____ nicht ermittelt werden und die Briefe wurden zurückgesandt. Der eingeschriebene Brief an die Adresse in G _____ wurde durch die Empfängerin nicht abgeholt und nach sieben Tagen wieder an die KESB retourniert (B. 183). Einzig die A-Post Plus Sendung an die Adresse in G _____ wurde gemäss Sendungsverfolgung der Post am Samstag, 25. August 2018 zugestellt.

1.4 A-Post Plus Sendungen entsprechen grundsätzlich normalen A-Post Sendungen, mit dem Unterschied, dass sie mit einer Nummer versehen sind, welche die elektronische Sendungsverfolgung im Internet ("Track & Trace") ermöglicht. Die Zustellung wird elektronisch erfasst, sobald die Sendung in das Postfach oder in den Briefkasten des Empfängers gelegt wird. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt dem Eintrag, welcher die Post in ihrem Erfassungssystem vornimmt, nicht die Eigenschaft einer Empfangsbestätigung zu (BGE 142 III 599 E. 2.2 mit Hinweisen). Die Zustellung mit A-Post Plus genügt den gesetzlichen Anforderungen von Art. 85 Abs. 2 StPO daher nicht (BGE 144 IV 57 E. 2.3.1, 142 III 599 E. 2.4.1; Bundesgerichtsurteile 1C_330/2016 vom 27. September 2016 E. 2.3 bis 2.5, 4A_10/2016 vom 8. September 2016 E. 2.2, 5A_646/2015 vom 4. Juli 2016 E. 2.2.3 und 2C_430/2009 vom 14. Januar 2010 E. 2.3).

Eine Zustellung ist ungeachtet der Verletzung von Art. 138 Abs. 1 ZPO auch dann gültig erfolgt, wenn die Kenntnisnahme des Empfängers auf andere Weise bewiesen werden kann und die zu schützenden Interessen des Empfängers (Informationsrecht) gewahrt werden (vgl. BGE 144 IV 57 E. 2.3.2, 142 IV 125 E. 4.3; Bundesgerichtsurteile 1B_41/2016 vom 24. Februar 2016 E. 2.2, 6B_390/2013 vom 6. Februar 2014 E. 2.3.2; je mit Hinweisen). Vorliegend hat der Gesetzgeber besondere Zustellvorschriften aufgestellt, weshalb für den Beginn der Rechtsmittelfrist nicht auf den blossen Zugang der Sendung in den Machtbereich des Empfängers abgestellt werden kann. Fristauslösend ist erst die tatsächliche Kenntnisnahme durch den Adressaten oder durch eine der gesetzlich erwähnten Personen, deren Entgegennahme der Sendung jener des Adressaten gleichgestellt ist (vgl. BGE 144 IV 57 E. 2.3.2).

Die A-Post Plus Sendung mit dem Beschluss vom 23. August 2018 wurde der Beschwerdeführerin gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post am Samstag 25. August 2018 zugestellt. Der Eintrag der Zustellung ist lediglich ein Indiz, dass die Sendung an jenem Tag in den Briefkasten der Adressatin gelegt worden ist (BGE 142 III 599 E. 2.2). Er sagt noch nichts Konkretes über die tatsächliche Kenntnisnahme des Entscheids durch die Beschwerdeführerin aus. In den Akten befindet sich überdies eine E-Mail der Beschwerdeführerin an die KESB. Diese E-Mail wurde laut den dortigen Angaben am 25. August 2018 um 20:19:43 MESZ an die E-Mail-Adresse xxx versandt. Die Beschwerdeführerin schreibt darin unter anderem: „der beschluss vom 23.8.2018 werde ich nicht akzeptieren!!! sie können nicht das gutachten was für F _____ ist bei Y _____ reinnehmen. in meinen augen eine saueri. (...). desweiteren Y _____ geht am montag nichtin das internat. sie wird bei mir bleiben!!!!!!! Y _____ und F _____ sind nicht bei mir gefährdet!!! somit kann mich die polizei gerne abführen.“ Die Beschwerdeführerin bezieht sich in dieser E-Mail eindeutig auf den Beschluss vom 23. November 2018; sie erwähnt das Datum und die Bezeichnung des Entscheids wortwörtlich. Die Anhörung der Kindsmutter hatte am Mittwoch, dem 22. August 2018, stattgefunden. Anschliessend traf die KESB am Donnerstag, dem 23. August 2018, den offiziellen Beschluss für die Platzierung der Tochter im Internat. Die Beschwerdeführerin konnte daher ohne Erhalt des Entscheids unmöglich wissen, dass die KESB am Donnerstag den fraglichen Beschluss getroffen hatte. Sodann bezieht sie sich in der E-Mail auch inhaltlich auf die Begründung des Beschlusses, indem sie angibt, es sei unfair, das Gutachten, welches für F _____ erstellt worden sei, nun bei Y _____ „reinzunehmen“. Die E-Mail kann sich folglich nicht auf die in mündlicher Form angedeuteten Beschlüsse beziehen, wie der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin dies darlegt.

Das Gericht erachtet es vorliegend als erstellt, dass die Beschwerdeführerin den Beschluss vom 23. August 2018 tatsächlich bereits am Samstag, dem 25. August 2018, zur Kenntnis genommen hat. Dafür sprechen die Sendungsverfolgung, wonach der Beschwerdeführerin an diesem Tag der Entscheid per A-Post Plus zugestellt worden ist sowie die von der Empfängerin gleichentags versendete E-Mail an die KESB A _____. Die Begründung, wonach die Orts- und Zeitangaben nicht zwingend richtig sein müssten, da diese von den Einstellungen abhängen würden, erscheint fadenscheinig. Normalerweise entsprechen die Zeitangaben nämlich der Realität, ausser der Absender einer E-Mail manipuliert absichtlich die betreffenden Angaben. Hierfür ergeben sich vorliegend keine Anhaltspunkte. Nicht zuletzt würde eine absichtliche Änderung der Einstellungen regelmässig zu Gunsten der betreffenden Person erfolgen – etwa indem sie die Zeit bzw. das Datum in die Zukunft verschieben würde, um einen späteren Empfang des Entscheids zu fingieren – und nicht zu deren Lasten. Entsprechendes ist jedoch nicht anzunehmen.

Mithin begann die Rechtsmittelfrist am Folgetag nach der tatsächlichen Kenntnisnahme des Entscheids, d.h. am 26. August 2018 zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO) und endete am 24. September 2018. Die Beschwerde wurde erst am 25. September 2018 der Schweizerischen Post übergeben, womit die 30-tägige Rechtsmittelfrist nicht eingehalten worden ist (Art. 143 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO).

1.5 Nicht von Bedeutung ist, dass die KESB den Entscheid an je zwei Adressen und je per Einschreiben sowie A-Post Plus zugestellt hat. Dadurch wollte sie sicherstellen, dass die Beschwerdeführerin den dringenden Entscheid baldmöglichst zur Kenntnis nimmt. Tatsächlich zur Kenntnis genommen hat die Kindsmutter einzig die A-Post Plus Sendung in G _____; die anderen Sendungen wurden allesamt retourniert. Die Beschwerdeführerin als Laiin wird sich jedoch nicht die Frage gestellt haben, welche Sendung denn nun fristauslösend sei, sondern davon ausgegangen sein, die erhaltene Postsendung sei die massgebliche, zumal sie den Inhalt der übrigen Sendungen nicht zur Kenntnis genommen hat. Bei einer allfälligen Unsicherheit betreffend die Rechtsmittelfrist ist es zudem auch einer Laiin ohne juristische Unterstützung zuzumuten, baldmöglichst fristwährend eine Beschwerde einzureichen. Letztlich wurde die vorliegende Beschwerde jedoch ohnehin mit Hilfe eines Rechtsanwalts hinterlegt; die Beschwerdeführerin war also sehr wohl juristisch beraten. Der betreffende Rechtsanwalt vertritt die Beschwerdeführerin auch nach wie vor im Dossier C1 18 xxx betreffend die andere Tochter F

_____, möchte lediglich im vorliegenden Fall nicht weiter agieren, weil ein Büropartner teilweise für die KESB A _____ als Schreiber amtiert. Dieser Umstand ist der juristischen Unterstützung hinsichtlich der Beschwerde nicht abträglich.

2.

2.1 Die Beschwerdeführerin wirft noch auf, auch die Äusserung „der Beschluss vom 23.8.2018 werde ich nicht akzeptieren“ könne als Beschwerde einer Laiin, wenn auch formunrichtig und falsch adressiert, qualifiziert werden. Diese hätte an die richtige Instanz zur Behandlung weitergeleitet respektive an die Beschwerdeführerin zwecks Verbesserung zurückgeschickt werden müssen.

2.2 Die ZPO äussert sich nicht zur Frage der Fristwahrung durch Rechtsmitteleingaben, die bei einer sachlich oder funktionell unzuständigen Behörde eingereicht worden sind und auch nicht zur Frage der Weiterleitung solcher Eingaben an die zuständige Instanz. Art. 63 ZPO betrifft die Wahrung der durch eine Eingabe an eine unzuständige Stelle oder in einem falschen Verfahren begründeten Rechtshängigkeit und ist nicht auf Rechtsmitteleingaben anwendbar (BGE 140 III 636 E. 3.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung schadet jedoch eine rechtzeitige versehentliche Einreichung der Berufung bzw. Beschwerde bei der Vorinstanz (iudex a quo) nicht. Diesfalls ist die Rechtsmittelfrist gewahrt und die Vorinstanz hat das Rechtsmittel unverzüglich an die zuständige Instanz weiterzuleiten. Dies ist jedoch nur der Fall, soweit die Eingabe auf einem Versehen oder Zweifel oder einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung beruht, nicht aber wenn die unzuständige Instanz bewusst angerufen wurde (BGE 140 III 636 E. 3.5 f.).

2.3 In der E-Mail vom 25. August 2018 ist mitnichten ein Anwendungsfall der erwähnten Rechtsprechung zu erblicken. Die Beschwerdeführerin hat mit der Formulierung „der beschluss vom 23.8.2018 werde ich nicht akzeptieren!!!“ lediglich angezeigt, sie werde sich gegen den Entscheid zur Wehr setzen. Dies hat sie dann auch gemacht, indem sie einen Rechtsanwalt beigezogen und eine Beschwerde gegen diesen Entscheid eingereicht hat. Zudem ist vorliegend weder ein Irrtum, noch ein Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeiten zu erblicken. Der angefochtene Entscheid enthält eine korrekte Rechtsmittelbelehrung (Art. 238 lit. f ZPO) mit Angaben zur Frist („30 Tage“) sowie Form („schriftlich und begründet“) der Beschwerde und die Adresse („Kantonsgericht Wallis, Postfach, 1950 Sitten“) der Beschwerdeinstanz. Der Beschwerdeführerin war sehr wohl bewusst, dass die KESB nicht die zuständige Rechtsmittelinstanz ist. Selbst wenn die E-Mail als

Beschwerde angedacht gewesen wäre, könnte diese daher nicht berücksichtigt werden, weil die absichtliche Anrufung der unzuständigen Instanz nicht geschützt wird.

2.4 Im Übrigen sind Eingaben dem Gericht gemäss Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO in Papierform oder mit qualifizierter elektronischer Signatur einzureichen. Normale E-Mails entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben. Demzufolge bildet die E-Mail vom 25. August 2018 keine Eingabe, welche die gesetzliche Form bzw. Frist wahrt und die KESB zur Weiterleitung an die Beschwerdeinstanz verpflichtet hat.

3. Die Vertreterin des Kindes ist ebenfalls der Auffassung, dass die Beschwerdeführerin den Entscheid am 25. August 2018 tatsächlich zur Kenntnis genommen hat. Ihrer Meinung nach ist es jedoch fraglich, ob der Kindsmutter als juristische Laiin durch die zusätzliche, nicht ordnungsgemässe Zustellung (A-Post Plus) ein Nachteil erwachsen darf. Damit hat sich das Gericht hiervor bereits auseinandergesetzt.

Im Übrigen schildert die Vertreterin des Kindes, dass sich Y _____ im Internat gut eingelebt und auch neue Kollegen gefunden habe. Die Ferien und Wochenenden verbringe sie bei der Mutter, was laut Y _____ gut klappe. Wenn Y _____ wählen könnte, würde sie gerne wieder bei der Mutter im Wallis wohnen und in S _____ oder G _____ zur öffentlichen Schule gehen; die Schule in A _____ wolle sie ja nicht mehr. In G _____ seien die Schüler von der 2. und 3. Oberstufe nicht mehr da und könnten sie daher nicht mehr plagen. Wenn sie nicht wieder bei der Mutter wohnen könne, würde sie versuchen, das Schuljahr im L _____ ordentlich zu beenden. Allenfalls könne sie sogar eine Klasse überspringen. Nach Beendigung der Schule würde sie gerne eine Lehre in einer Kita als Kinderbetreuerin absolvieren.

Auch T _____, Sozialpädagogin im L _____, hat gegenüber der Kindesvertreterin bekundet, dass es mit Y _____ im Internat und der Schule gut klappt.

Die Kindesvertreterin bemerkte abschliessend, es sei erfreulich, dass es im L _____ nach den gescheiterten ambulanten und stationären Massnahmen endlich wieder gut laufe. Der Wunsch von Y _____, wieder Zuhause bei ihrer Mutter zu leben, bei welcher sie aufgewachsen sei und von welcher sie geliebt werde, sei nachvollziehbar. Da gestützt auf die Akten eine Beschulung in den Oberwalliser Schulen nicht mehr möglich sei und Y _____ keinen Anspruch auf eine Sonderbeschulung habe, gestalte sich der Wunsch von Y _____ bereits aus geografischen Gründen als schwierig.

4. Nach dem Dargelegten ist auf die verspätete Beschwerde nicht einzutreten. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos. Das Kantonsgericht hat sich damit nicht materiell mit der Sache zu befassen. Dennoch sei festzuhalten, dass sich bei Y _____ im L _____ zum ersten Mal seit langem eine positive Entwicklung abzeichnet. Schnuppertag in einer Kita, wo sich Y _____ später als Betreuerin sieht, sind geplant. Kontakte zu ihrer Mutter hat sie in den Ferien und an den Wochenenden, was derzeit genügen muss. Für die Entwicklung ihrer Tochter Y _____ wichtig ist, dass ihre Mutter den Aufenthalt und die Ausbildung im L _____ jetzt mitträgt.

5. Die Beschwerdeführerin beantragt für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege.

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, wobei beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen (Art. 117 lit. a und b ZPO). Als aussichtslos gilt ein Begehren, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können, insbesondere ist dies dann der Fall, wenn ein vernünftiger Mensch den Prozess unterlassen würde (vgl. BGE 133 III 614 E. 5, 129 I 129 E. 2.3.1, 128 I 225 E. 2.5.3 mit Hinweisen; ZWR 2004, S. 142 E. 2a).

Die Beschwerde wurde zu spät eingereicht und ist damit aussichtslos. Demnach hat die Beschwerdeführerin kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und das Gesuch ist abzuweisen.

6.

6.1 Die Kindsvertreterin wirft in ihrer Stellungnahme die Frage auf, wer die Kosten für die Vertretung des Kindes zu tragen habe und stellt ebenfalls ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

6.2 Die Entschädigung für die Kindesvertretung richtet sich nach den Bestimmungen, gestützt auf welche diese ernannt worden ist.

6.2.1 Soweit die Verfahrensvertretung mittels Beistandschaft (Art. 306 Abs. 2 oder 308 ZGB) angeordnet wird, erhält der Beistand seine Entschädigung gemäss Art. 404 ZGB. Massgeblich sind demnach die gestützt auf Art. 404 Abs. 3 ZGB erlassenen Ausführungsbestimmungen der Kantone (Bundesgerichtsurteil 5A/473/2013 vom 6. August

2013 vom E. 7 noch zu aArt. 392 Ziff. 2 ZGB; Affolter-Fringeli/Vogel, Basler Kommentar, N. 58 zu Art. 314a^{bis} ZGB; Affolter, in: Rosch/Wider [Hrsg.], Zwischen Schutz und Selbstbestimmung - Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag, Kindesvertretung im behördlichen Kindesschutzverfahren, Bern 2013, S. 212). Die Entschädigung von Beiständen ist auf kantonaler Ebene in der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 22. August 2012 (VKES; SGS/VS 211.50) näher geregelt. Bei Minderjährigen enthält die Jugendgesetzgebung besondere Vorschriften (Art. 32a Abs. 3 VKES).

6.2.2 Insoweit in zivilprozessualen Verfahren nach Art. 299 und Art. 300 ZPO eine Vertretung für das Kind errichtet wird, ist deren Entschädigung Teil der Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO). Die Kostenverteilung richtet sich nach Art. 104 ff. ZPO und demnach werden in aller Regel die Eltern als Parteien die Kinderververtretungskosten zu tragen haben. Sie können jedoch auch nach Ermessen auferlegt werden, da die Anordnung einer Kindesvertretung zu den familienrechtlichen Verfahren gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO zählt. Nach dem altrechtlichen Art. 147 Abs. 3 aZGB war es verboten, die Kosten für die Vertretung dem Kind zu überbinden. Dies erscheint nach geltendem Recht grundsätzlich zulässig, sollte aber nur ausnahmsweise geschehen. Es kann nämlich zu unsachgemässen Konstellationen führen, wenn dem Kind Kosten aufgebürdet werden, die ihm aus der Wahrnehmung seiner Rechte im Prozess seiner Eltern entstehen (Michel/Steck, Basler Kommentar, 3. A., N. 27 zu Art. 299 ZPO; Schweighauser, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, N. 32 ff. zu Art. 300 ZPO; Diggelmann/Isler, Vertretung und prozessuale Stellung des Kindes im Zivilprozess, SJZ 111/2015, S. 148; Botschaft ZPO, BBl 2006 7297).

6.2.3 Die Ernennung einer Kindesvertretung in Verfahren vor der Kindesschutzbehörde erfolgt gestützt auf Art. 314a^{bis} ZGB. Das Kind ist im Rahmen von Entscheiden der Kindesschutzbehörde immer auch am Verfahren beteiligte Person und nicht nur Verfahrensobjekt (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB; Bundesgerichtsurteile 5A_618/2016 vom 26. Juni 2017 E. 1.2, 5A_400/2015 vom 25. Februar 2016 E. 2.3). Die Kostenregelung richtet sich nach dem kantonalen Recht und subsidiär nach der ZPO (Art. 450f ZGB; Bundesgerichtsurteil 5A_855/2015 vom 3. Mai 2016 E. 4 mit Hinweis auf BGE 140 III 385 E. 2.3; Cottier, in: Büchler/Jakob [Hrsg.], Kurzkommentar zum ZGB, 2. A., Basel 2018, N. 15 zu Art. 314a^{bis} ZGB; Fountoulakis/Affolter-Fringeli/Biderbost/Steck, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Expertenwissen für die Praxis, Zürich/Basel/Genf 2016, N. 18.179; Leuthold/Schweighauser, Beistandschaft und Kindesvertretung, ZKE 6/2016, S. 480).

Entsprechend Art. 299 f. ZPO sind die Kosten der Kindesvertretung auch hier Verfahrenskosten (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO i.V.m. Art. 450f ZGB; Affolter-Fringeli/Vogel, Basler Kommentar, N. 54 zu Art. 314a^{bis} ZGB; Fountoulakis/Affolter-Fringeli/Biderbost/Steck, a.a.O., N. 18.179).

Im Kanton Wallis enthält Art. 96c EGZGB zusätzliche Vorgaben zur Entschädigung der Kindesvertretung im Sinne von Art. 299 ZPO, welche Bestimmung im Rahmen des Kindesschutzverfahrens und der Vertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB sinngemäss anwendbar ist (Art. 450f i.V.m. Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO und Art. 96c EGZGB analog). Dementsprechend entscheidet das Gericht über die Auferlegung der Kosten. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners leistet die Staatskasse den Vorschuss der Kosten und sorgt für deren Inkasso (Art. 96c Abs. 3 EGZGB). Weitergehende Ausführungsvorschriften zur Auferlegung der Kosten für die Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB sind im kantonalen Recht nicht enthalten, weshalb diesbezüglich sinngemäss die ZPO anwendbar ist.

6.3 Vorliegend hat die KESB A _____ mit Beschluss vom 20. September 2018 Rechtsanwältin N _____ zur Kindesvertretung von Y _____ bestimmt. Die Ernennung erfolgte gestützt auf Art. 314a^{bis} ZGB. Nach dem Vorerwähnten bildet die Entschädigung für die Kindesvertretung Teil der Verfahrenskosten und ist entsprechend dem Verfahrensausgang grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 450f i.V.m. Art. 95 Abs. 2 lit. e und Art. 106 Abs. 1 ZPO analog). Hingegen erscheint es nicht gerechtfertigt, das Risiko für die Uneinbringlichkeit der Entschädigung der Kindesvertreterin zu übertragen. Im Rahmen von Art. 299 ZPO und Art. 314a^{bis} ZGB steht die Kindesvertretung regelmässig in einem ähnlichen Verhältnis zu den Behörden und dem vertretenen Kind wie der notwendige Verteidiger im Strafprozess zum Gericht und dem Beschuldigten (vgl. Leuthold/Schweighauser, a.a.O., S. 480; Affolter, a.a.O., S. 212; Affolter-Fringeli/Vogel, a.a.O., N. 57 zu Art. 314a^{bis} ZGB). Gerade wenn sich die unterliegende Partei in schwierigen finanziellen Verhältnissen befindet oder aus anderen Gründen zu erwarten ist, dass sie die Kindesvertretung nicht entschädigen wird, erscheint es angemessen, die Kosten vorab durch den Kanton vorzuschüssen, welcher vom Schuldner die Rückerstattung verlangen kann. Dies legt auch Art. 96c Abs. 3 EGZGB nahe, der sinngemäss anwendbar ist.

Vorliegend unterliegt die Kindsmutter im Beschwerdeverfahren und hat entsprechend dem Verfahrensausgang die Prozesskosten zu tragen (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Sie hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, welches aufgrund der Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ist (Art. 117 lit. b ZPO). Nach eigenen Angaben ist sie mehrheitlich von der Sozialhilfe abhängig. Einen Entscheid über die

Sozialhilfebeiträge hat sie nicht hinterlegt, es besteht jedoch ein erhebliches Risiko, dass die Kindesvertretung ihre Entschädigung bei der Kindsmutter nicht leicht erhältlich machen kann. Daher ist die Entschädigung der Kindesvertretung vorab vom Staat Wallis zu leisten, mit einer Nach- bzw. Rückzahlungspflicht der Beschwerdeführerin, sobald sie dazu in der Lage sind (Art. 123 ZPO und Art. 96c Abs. 3 EGZGB analog).

6.4 Bei einer anwaltlichen Kindsvertretung erfolgt die Entschädigung regelmässig nach den Ansätzen für anwaltliche Parteivertretungen. Kantonales Recht und kantonale Praxis greifen für die Entschädigung der Kindesvertretung häufig auf den Tarif bei unentgeltlicher Prozessführung zurück (BGE 142 III 153 E. 5.3.4.2; Fountoulakis/Affolter-Fringeli/Biderbost/Steck, a.a.O., N. 18.181). Im Interesse einer sachgerechten und wirksamen Vertretung des Kindeswohls ist der effektive Zeitaufwand Bemessungsgrundlage für die Entschädigung, soweit er den Umständen angemessen erscheint (BGE 142 III 153 E. 2.5; Bundesgerichtsurteil 5A_8/2017 vom 25. April 2017 E. 2.3). Es sind nur die erforderlichen Aufwendungen zu entschädigen, wobei den erschwerenden Rahmenbedingungen von Gesprächen mit Kindern Rechnung zu tragen ist (BGE 142 III 153 E. 6.2). Die festgesetzte Entschädigung ist verbindlich; die Vertretung ist nicht berechtigt, einen durch die festgesetzte Entschädigung nicht gedeckten Betrag vom Kind einzufordern. Die Differenz kann auch den Parteien nicht in Rechnung gestellt werden, da es sich bei der Entschädigung um einen Teil der Gerichtskosten und nicht um Parteikosten handelt (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO analog; BGE 142 III 153 E. 2.4; Bundesgerichtsurteil 5A_168/2012 vom 26. Juni 2012 E. 4.2).

Das Anwaltshonorar bemisst sich im gesetzlich vorgegebenen Rahmentarif nach der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, dem Umfang, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewendeten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 und 3 nach dem Gesetz betreffend dem Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 [SGS/VS 173.8; GTar]) und beträgt unter Berücksichtigung eines Reduktions-Koeffizienten von 60 % für das Beschwerdeverfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vor Kantonsgericht im Prinzip minimal Fr. 440.-- und maximal Fr. 4'400.-- (Art. 34 Abs. 1 i.V.m. Art. 35 Abs. 1 lit. b GTar). Im Beschwerdeverfahren hat die Kindesvertreterin keine Kostennote hinterlegt. Sie hat jedoch mit Y _____ und einer Sozialpädagogin des Internats ein Gespräch geführt und die Ergebnisse in einer vierseitigen Stellungnahme dargelegt. Das Beschwerdeverfahren war vorab auf die Frage beschränkt, ob die Beschwerde verspätet eingereicht worden ist. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien erachtet das Kantonsgericht für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 800.--

(MwSt. und Auslagen inklusive) als angemessen. Diese wird wie erwähnt derzeit durch den Staat Wallis getragen, unter Vorbehalt einer Nach- und Rückzahlungspflicht der unterliegenden Beschwerdeführerin.

7.

7.1 Die Kostenregelung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach der ZPO (vgl. Art. 450f ZGB; Art. 118 EGZGB; Art. 34 der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 22. August 2012). Die Entscheidunggebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO) ist auf Grund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation und nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festzusetzen (Art. 13 Abs. 1 und 2 GTar) und bewegt sich im Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren zwischen Fr. 90.-- und Fr. 4'800.-- (Art. 18 GTar), wobei im Beschwerdeverfahren ein Reduktions-Koeffizient von 60 % berücksichtigt werden kann (Art. 19 GTar). Vorliegend waren die Akten nicht besonders umfangreich und es war lediglich die Eintretensfrage zu klären. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Kriterien sind die Gerichtskosten auf Fr. 500.-- festzusetzen. Diese werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt.

7.2 Die unterliegende Beschwerdeführerin hat entsprechend dem Verfahrensausgang keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Kindesvertreterin erhält eine Entschädigung nach E. 4 hiervor, welche vorab der Staat trägt unter Vorbehalt der Nach- bzw. Rückzahlungspflicht der unterliegenden Beschwerdeführerin.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
1. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Das Gesuch betreffend die Erteilung der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege für X _____ wird abgewiesen.
3. Der Kanton Wallis entschädigt Rechtsanwältin N _____ als Kindesvertreterin von Y _____ (Art. 314a^{bis} ZGB) für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 800.-- (inkl. MwSt. und Auslagen) unter Nach- resp. Rückzahlungspflicht von X _____, sobald sie dazu in der Lage ist.
4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 500.-- werden X _____ auferlegt.

Sitten, 9. November 2018